

Gesetzlichkeit

dium befindlichen Strafverfahrens begründet wird. Beim Fehlen schon einer dieser Voraussetzungen besteht ein Prozeßhindernis, das (trotz bestehenden Tatverdachts) zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder in jedem Stadium des in Gang befindlichen Verfahrens zu dessen Einstellung zwingt.

Beispiele für das Fehlen einer g. V. (für das Bestehen eines Prozeßhindernisses) sind: Verjährung der Strafverfolgung; die betreffende Straftat fällt unter Amnestie; Fehlen des Strafantrags bei einem Antragsdelikt, an dessen Strafverfolgung der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse verneint hat; Exterritorialität des Verdächtigen.

Gesetzlichkeit: Prinzip der staatlichen Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen und grundlegende Methode der Tätigkeit aller Staatsorgane.

Sozialistische G. ist die wirksame Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse mittels des Rechts, das von den Staatsorganen, **wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen** und Bürgern einheitlich befolgt und verwirklicht wird. Ein entscheidendes Erfordernis der sozialistischen G. besteht in der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die der rechtlichen Gestaltung und des rechtlichen Schutzes bedürfen, sowie in der strikten Einhaltung der rechtlichen Regelungen. Die sozialistische G. bindet alle Bürger, alle Staatsorgane und -funktionäre, Organisationen und Institutionen an das Recht des sozialistischen Staates. Sie ist damit von prinzipieller Bedeutung für die Durchsetzung des

demokratischen Zentralismus in der staatlichen Leitung.

Große Bedeutung besitzen die von Lenin erarbeiteten Prinzipien der G. Das sind u. a. die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, die Reaktion auf Rechtsverletzungen, insbesondere ihre Verhütung.

Gesetzlichkeitsaufsicht: Methode der staatlichen Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und die einheitliche Anwendung des Rechts. Die G. ist eine Aufgabe der Staatsanwaltschaft in der DDR, die damit darauf einwirkt, daß die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen, die Direktoren der Kombinate und Betriebe sowie die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wahrnehmen. Ausdruck dessen ist u. a. die allgemeine G., deren Formen, Methoden und Rechtswirkungen im Gesetz **über die Staatsanwaltschaft der DDR** geregelt sind.

Geständnis: Aussagen von Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten oder eine Selbstbezeichnung zu einem kriminalistisch relevanten Sachverhalt, in der die Vorbereitung, Durchführung oder Verschleierung der Straftat durch die betreffende Person bzw. ihre Teilnahme daran eingestanden wird. Das G. ist als Beweismittel zulässig, soweit Informationen aus anderen Feststellungen und Beweismitteln (-> *Geständnisüberprüfung*) nicht im Widerspruch dazu stehen. Es bedarf aber einer genauen Protokollierung (Verneh-